



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport
Postfach 2 21, 30002 Hannover

Nur per E-Mail:

Ausländerbehörden in Niedersachsen

Nachrichtlich:

Niedersächsisches Ministerium für Soziales,
Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

Verwaltungsgerichte in Niedersachsen,
Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht

Bearbeitet von:
Christine Kalmbach
Christine.Kalmbach@mi.niedersachsen.de

Referate 41 und 45

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
42.12-12230.1-8 (§ 23)

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
4811

Hannover
19.12.2011

**Ausländer- und Asylrecht;
Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen nach der Bleiberechtsregelung 2009
(nach § 23 Abs. 1 i.V.m. § 104a Aufenthaltsgesetz erteilte Aufenthaltserlaubnisse)**

Durch Änderungsgesetz vom 19.08.2007 wurde mit der Einfügung des § 104a AufenthG eine Altfallregelung für langjährig geduldete Ausländerinnen und Ausländer geschaffen, die es ihnen ermöglichte, bei Nachweis bestimmter Integrationsleistungen eine bis zum 31.12.2009 befristete Aufenthaltserlaubnis zu erhalten. Nach dieser Regelung konnten zwei Gruppen ausreisepflichtiger geduldeter ausländischer Staatsangehöriger begünstigt werden:

1. Geduldete, die ihren Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit bereits sicherstellten, erhielten Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 Abs.1 i.V.m. § 104a AufenthG und
2. Geduldete, denen eine wirtschaftliche Integration trotz nachgewiesener Bemühungen zwar noch nicht gelungen war, denen aber dennoch für die Zukunft eine gute Prognose gegeben werden konnte, erhielten zunächst Aufenthaltserlaubnisse auf Probe nach § 104a Abs. 1 S. 1 AufenthG.

Diese Aufenthaltserlaubnisse wurden nach § 23 Abs. 1 AufenthG bis zum 31.12.2011 verlängert, wenn bis zum 31.12.2009 die in § 104a Abs. 5 und 6 AufenthG im Einzelnen genannten Voraussetzungen – insbesondere in Bezug auf die wirtschaftliche Integration – erfüllt wurden.

**Dienstgebäude/
Paketanschrift**
Lavesallee 6
30169 Hannover
Nebengebäude:
Clemensstraße 17

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-65 50
Nach Dienstschluss:
(05 11) 1 20-61 50

Telex
9 23 414-75 nl d

E-Mail
Poststelle@mi.niedersachsen.de
Internet
www.mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 106 035 355
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)

Da viele der zunächst Begünstigten diese Verlängerungsvoraussetzungen nicht erfüllten, haben die Innenminister und –senatoren der Länder am 04.12.2009 den Beschluss für eine Verlängerungsregelung für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe nach § 104a Abs. 1 S. 1 AufenthG gefasst, der in Niedersachsen mit Erlass vom 11.12.2009 – Az.: 42.12-12230.1-8 (§23) – umgesetzt worden ist. Von dieser Regelung wurden diejenigen begünstigt, bei denen zu erwarten war, dass sie bis zum 31.12.2011 ihren Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit sicherstellen würden.

Da sich jetzt zeigt, dass einige der durch diese Verlängerungsregelung begünstigten Personen auch am 31.12.2011 die wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis nach den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen noch nicht erfüllen wird, haben die Innenminister und –senatoren der Länder im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern am 09.12.2011 beschlossen, dass es einer weiteren Verlängerung der auf der Grundlage des Beschlusses vom 04.12.2009 erlassenen Regelungen dennoch nicht bedarf, weil die bestehenden Aufenthaltserlaubnisse in Anwendung des § 8 AufenthG verlängert werden können, wenn eine günstige Integrationsprognose erstellt werden kann und die Begünstigten sich nachweislich um die Sicherung des Lebensunterhalts durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bemühen.

In den Fällen, in denen die von der gesetzlichen Altfallregelung nach § 104a Abs. 1 AufenthG oder nach der Anschlussregelung 2009 begünstigten Personen ihren Lebensunterhalt am 31.12.2011 nicht aus eigener Erwerbstätigkeit sicherstellen können, kann deshalb eine Verlängerung der bestehenden Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ für die nächsten zwei Jahre zugelassen werden, wenn die Betroffenen trotz fortbestehenden Bemühens ihren Lebensunterhalt zwar nicht oder nicht vollständig aus eigener Erwerbstätigkeit sicherstellen, aber auf der Grundlage der nachgewiesenen Bemühungen in nächster Zeit eine vollständige Lebensunterhaltssicherung zu erwarten ist. Dies können insbesondere Fälle sein, in denen jemand zum Zeitpunkt der Verlängerung ohne Verschulden seinen Arbeitsplatz verloren hat, aber zu erwarten ist, dass er bald eine neue Beschäftigung finden wird.

Für alleinerziehende Ausländerinnen oder alleinerziehende Ausländer, denen es nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II nicht zuzumuten ist, eine Beschäftigung aufzunehmen, ist der vorübergehende Bezug öffentlicher Leistungen bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes unschädlich, wenn aufgrund bisheriger Beschäftigungen oder nachgewiesener Bemühungen zur Aufnahme einer Beschäftigung die Annahme gerechtfertigt ist, dass eine vollständige Sicherung des Lebensunterhalts in Zukunft durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erreicht werden kann.

Die Verlängerung dieser Aufenthaltserlaubnisse „auf Probe“ erfolgt für weitere zwei Jahre.
Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ist innerhalb dieses Zeitraums ausgeschlossen.
Ein Familiennachzug zu Personen mit dieser Aufenthaltserlaubnis auf Probe findet nicht statt.

Im Auftrage

gez. Paul Middelbeck